

Nur das Nachschlagewerk !

Nicht für die Amtliche Sammlung !

2542 090

31

Gesetz: GrundG Art 3 Abs 2; BGB §§ 1437 ff, 1438, 1443 Abs 1

Rechtssatz:

- 1) Haben Eheleute vor dem 1. April 1953 den Güterstand der Allgemeinen Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart, so gilt diese Regelung ihrer güterrechtlichen Verhältnisse auch nach diesem Zeitpunkt weiter.
- 2) Wird eine dem Gesamtgut geschuldete Leistung ohne Zustimmung des Mannes versehentlich an die Frau bewirkt, so wird die Forderung des Gesamtguts dadurch nicht getilgt. Durch eine solche Leistung erwächst dem Leistenden ein Bereicherungsanspruch gegen das Gesamtgut, für den die Ehefrau nicht persönlich haftet und nicht passiv legitimiert ist.

Aktenzeichen: IV ZR 133/56

Urteil des BGH vom 4. Mai 1957

OLG Frankfurt (Main)

Verkündet
1t. Protokoll am
4. Mai 1957
ichorm, Just. Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Frau Susanne S [REDACTED], F [REDACTED]/M [REDACTED],
N [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

Nebenintervenient auf Seiten der Beklagten:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in F [REDACTED]/M [REDACTED], He [REDACTED]-
[REDACTED]gasse [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter der Beklagten:

Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

- Prozeßbevollmächtigter des Nebenintervenienten:

Rechtsanwalt [REDACTED]
in [REDACTED] -

g e g e n

die Brauerei K. S [REDACTED], Aktiengesell-
schaft in B [REDACTED]/P [REDACTED], vertreten durch ihre Vorstandsmit-
glieder, Direktor Franz H [REDACTED] und Direktor Sch [REDACTED], bei-
de in B [REDACTED]/P [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Nebenintervenient auf Seiten der Klägerin:

Kaufmann Otto S [REDACTED] in F [REDACTED]/M [REDACTED], N [REDACTED]-
[REDACTED]str. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter der Klägerin und des Nebeninter-
venienten:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 4. Mai 1957 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Raske, Johannsen, Dr. v. Werner und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 7. Februar 1956 wird aufgehoben. Das Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt/Main vom 21. April 1955 wird geändert.

Die Klage wird abgewiesen. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der Kosten des Nebenintervenienten, Rechtsanwalts Dr. Hans Be[REDACTED], zu tragen.

Der Nebenintervenient, Kaufmann Otto S[REDACTED], hat die Kosten seiner Nebenintervention selbst zu tragen.

Von Rechts wegen



Tatbestand:

Der Nebenintervenient auf Seiten der Klägerin, Otto S [REDACTED] und die Beklagte sind Eheleute. Sie führen zur Zeit einen Ehescheidungsprozeß vor der 2. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt/Main. In einem Rückerstattungsverfahren, in welchem sie beide Antragsteller waren, wurde die Klägerin als Antragsgegnerin am 8. Dezember 1952 durch Beschluß des Amtes für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Frankfurt/Main (Wi Ffm/A 3710/2) verurteilt, an den Nebenintervenienten Otto S [REDACTED] ab 1. Oktober 1952 ein Ruhegeld von monatlich 1000,-- DM im voraus zu zahlen und nach seinem Ableben an die Beklagte 500,-- DM monatlich. Der Einspruch der Klägerin gegen diese Entscheidung wurde durch vorläufig vollstreckbaren Beschluß der Wiedergutmachungskammer in Frankfurt/Main vom 22. Juni 1954 (4 WiK 4956) zurückgewiesen. Die Klägerin hat gegen diesen Beschluß Beschwerde eingelegt. Das Verfahren schwebt zur Zeit in der Beschwerdeinstanz vor dem 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main. Da der Prozeßbevollmächtigte des Nebenintervenienten in dem Rückerstattungsverfahren Otto S [REDACTED], Rechtsanwalt C [REDACTED] in F [REDACTED]/M [REDACTED], die Klägerin mit Schreiben vom 16. Juli 1954 aufgefordert hatte, die rückständigen Ruhegehaltsbeträge unverzüglich zu zahlen, schickte die Klägerin mit Schreiben vom 7. August 1954 einen auf die F [REDACTED]-M [REDACTED]-Bank in L [REDACTED] gezogenen Scheck in Höhe von 20.000,-- DM an die Rechtsanwälte A [REDACTED] und Dr. Be [REDACTED] in F [REDACTED]/M [REDACTED], die die Beklagte vertreten hatten, mit der Weisung, den Scheck an Otto S [REDACTED] weiterzuleiten. Mit Schreiben vom 13. August 1954 teilte der Rechtsanwalt Dr. Z [REDACTED] in Ma [REDACTED] den Rechtsanwälten A [REDACTED] und Dr. Be [REDACTED] im Auftrag der Klägerin mit, diese habe versehentlich ihnen anstatt dem Rechtsanwalt C [REDACTED] die für Otto S [REDACTED] bestimmte Zahlung in einem Scheck zukommen lassen. Er nehme an, daß der Scheck an

Rechtsanwalt C [REDACTED] weitergeleitet worden sei. Rechtsanwalt Dr. Be [REDACTED] hatte inzwischen den Scheck bei seiner Bank eingelöst und die 20.000,-- DM je zur Hälfte an Otto S [REDACTED] und die Beklagte ausgezahlt. Otto S [REDACTED] ließ die Auszahlung der 10.000,-- DM durch Rechtsanwalt Dr. Be [REDACTED] an die Beklagte nicht gelten. Er ließ die Klägerin durch Schreiben des Rechtsanwalts C [REDACTED] vom 26. November 1954 auffordern, die ihm noch nicht zugegangenen restlichen 10.000,-- DM für die bisher fällig gewordenen Ruhegehaltszahlungen zu überweisen. Darauf zahlte die Klägerin am 5. Januar 1955 durch Scheck weitere 10.000,-- DM an Rechtsanwalt C [REDACTED].

Die Klägerin verlangt nunmehr von der Beklagten 10.000,-- DM zurück und zwar nach Maßgabe der Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (§ 812 BGB). Sie ist der Auffassung, daß Rechtsanwalt Dr. Be [REDACTED] der Beklagten die 10.000,-- DM zu Unrecht ausgezahlt habe und daß diese auf ihre, der Klägerin, Kosten um die Summe ungerechtfertigt bereichert sei.

Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, daß die Klägerin keinen Anspruch gegen sie auf Grund ungerechtfertigter Bereicherung habe, da sie nicht ungerechtfertigt bereichert sei. Sie und ihr Ehemann hätten nämlich durch Vertrag vom 4. Mai 1946 allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. Durch den Vertrag vom 26. Juni 1953 hätten sie ihre Vermögensverhältnisse teilweise neu geordnet. In § 5 dieses Vertrages ist folgendes bestimmt:

"Der Ehemann verpflichtet sich, von den monatlichen 1.000,-- DM sowie von allen Bezügen, die er von der Brauerei S[REDACTED] erhält, die Hälfte an die Ehefrau zum Lebensunterhalt zu überweisen; diese Hälfte wird damit ihr Vorbehaltsgut".

Die Beklagte hat behauptet, diese Vereinbarung sei der Klägerin bekannt gewesen. Die Klägerin habe den Scheck nicht versehentlich an Rechtsanwalt Dr. Be[REDACTED] geschickt, und die Auszahlung sei auch nicht versehentlich an sie, die Beklagte, erfolgt. Die Klägerin habe vielmehr bewußt an sie, die Beklagte, geleistet. Sie, die Beklagte, habe den Betrag in Erfüllung des § 5 (1) des Vertrages vom 26. Juni 1953 angenommen. Sie sei berechtigt gewesen, die Hälfte der Zahlung der Klägerin, also 10.000,-- DM, einzubehalten und mit ihrem Unterhaltsanspruch gegen den getrennt von ihr lebenden Ehemann aufzurechnen. Daraus ergebe sich, daß die Klägerin mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber Otto S[REDACTED] geleistet habe und nicht verpflichtet gewesen sei, nochmals 10.000,-- DM an ihn zu zahlen. Sie, die Beklagte, sei auch nicht mehr ungerechtfertigt bereichert, da sie das Geld ausgegeben habe, und zwar für Verbindlichkeiten, die ihr Ehemann Otto S[REDACTED] im Verhältnis zu ihr hätte tragen müssen. Otto S[REDACTED] sei auch damit einverstanden, daß sie die 10.000,-- DM von Rechtsanwalt Dr. Be[REDACTED] bekommen habe.

Dies hat die Klägerin bestritten. Sie hat ferner bestritten, daß ihr die Unterhaltsvereinbarung vom 26. Mai 1953 bekannt gewesen sei, ebenso die Tatsache, daß die Eheleute S[REDACTED] allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart hätten. Sie hat darauf hingewiesen, daß die Eheleute S[REDACTED] nicht hätten ins Güterrechtsregister eintragen lassen, daß zwischen ihnen allgemeine Gütergemeinschaft bestehe.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten blieb erfolglos. Mit der Revision verfolgen die Beklagte und der Nebenintervenient Rechtsanwalt Dr. Be[REDACTED] den Antrag auf Klageabweisung weiter. Die Klägerin und der Nebenintervenient Kaufmann Otto S[REDACTED] bitten die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Von entscheidender Bedeutung für die Beurteilung der Rechtsbeziehungen zwischen der Klägerin und den Eheleuten S[REDACTED] ist der Umstand, daß letztere im Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft des BGB lebten. Dieser Güterstand war zwischen ihnen am 4. Mai 1946 vereinbart. Er galt deshalb, da mit der Bestimmung des Art 3 Abs 2 des GrundG kein Eingriff in die Vertragsfreiheit bezweckt war, auch nach dem 1. April 1953, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Grundsatzes der Gleichberechtigung, mit der alten Regelung weiter. Das ist in der Rechtsprechung und auch im Schrifttum die einhellige Meinung (vgl OLG Schleswig in SchlHAA 53, 208; BayObLG in DNotZ 1956, 45; OLG Hamm in DNotZ 1954, 274; OLG Neustadt in FamRZ 1954, 222; Palandt 16. Aufl Grundzüge vor § 1437 Anm 3; Soergel-Vogel 8. Aufl Vorbem 3 vor § 1437; Beitzke in Neumann-Nipperdey-Scheuner, die Grundrechte S 99 ff [234]; Dölle JZ 1953, 360 [363]; Reinicke NJW 1953, 681 ff [684]).

Der dem Ehemann S[REDACTED] zuerkannte Rückerstattungsanspruch auf Zahlung eines Ruhegeldes fiel deshalb, auch wenn er zunächst nur in seiner Person entstanden war, gemäß § 1438 Abs 1 und 2 BGB unmittelbar in das Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft. Der Anspruch war übertragbar und deshalb nicht gemäß § 1439 BGB vom Gesamtgut ausgeschlossen (vgl Harmening Rückerstat-

- 1 -

tungsgesetz 2. Aufl Anm c zu Art 6, Bl 82 Rs; Goetze Rückerstattung, Anm 4 zu Art 15 REG S 187, v. Schmoller-Maier-Tobler, Handbuch des Besatzungsrechts I § 53 C III, 1 c; CORA NJW RZW 1953 S 164 Nr 7).

Die Verwaltung des Gesamtgutes steht gemäß § 1443 BGB allein dem Ehemanne zu. Danach war nur der Ehemann S. [REDACTED] berechtigt, die zum Gesamtgut gehörige Ruhegeldsforderung einzuziehen. Ihre Einziehung durch seine Ehefrau stellte sich als Verfügung einer Nichtberechtigten dar, die für den Berechtigten, also hier für das vom Manne verwaltete Gesamtgut nur wirksam sein konnte, wenn sie mit Einwilligung des Mannes vorgenommen oder von ihm nachträglich genehmigt war (§§ 185, 362 Abs 2 BGB; vgl BGB RGRK 9. Aufl § 1443, 2; Palandt 16. Aufl § 1443, 2). Eine derartige Zustimmung hat der Mann, wie das Berufungsgericht frei von Rechtsirrtum feststellt, nicht erteilt. Eine Berechtigung der Ehefrau S. [REDACTED], die Forderung teilweise einzuziehen, wurde auch nicht dadurch begründet, daß ihr Ehemann sich verpflichtet hatte, ihr einen Teil des Ruhegeldes als Vorbehaltsgut zu überlassen. Diese Verpflichtung betraf, wie auch etwaige sonstige Verpflichtungen ihr gegenüber, wie das Berufungsgericht mit rechtsirrtumsfreier Begründung näher dargelegt hat, nur das Innenverhältnis der Ehegatten zueinander. Die Rechtsstellung des Ehemanns als ursprünglich alleinigen Gläubigers der Ruhegehaltsforderung und seine alleinige Einziehungsbefugnis gegenüber der Klägerin wurde dadurch nicht berührt.

Die Leistung der 10.000,-- DM an Frau S. [REDACTED] entbehrte also, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, des rechtlichen Grundes und hatte nicht die Wirkung, daß die Klägerin dadurch von ihrer Schuld gegenüber dem durch den Mann verwalteten Gesamtgut befreit wurde.

Das mit der Entgegennahme dieser Leistung durch Frau S. in ihrer Person entstehende Eigentum an dem Geldbetrag von 10.000,-- DM wurde aber gemäß § 1438 Abs 2 BGB unmittelbar mit seiner Entstehung in gütergemeinschaftliches Eigentum umgewandelt und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie für sich oder für das Gesamtgut erwerben wollte und unabhängig davon, ob ihr Ehemann von dem Erwerb wußte (vgl RG 90, 288 [290]; 84, 71 [73]; 84, 326 [327]). Damit war, wie auch das Berufungsgericht andeutet, das Gesamtgut und nicht etwa das etwaige Sondergut oder Vorbehaltsgut der Ehefrau bereichert. Von einer unmittelbaren Bereicherung der Ehefrau kann nur insofern gesprochen werden, als ihre Beteiligung am gütergemeinschaftlichen Gesamthandseigentum sich nunmehr auch auf diesen Geldbetrag bezog, der durch die Leistung der Klägerin ohne Rechtsgrund in das Gesamtgut gelangt war. Für den Anspruch auf Herausgabe dieser Bereicherung aber ist die Ehefrau nicht passiv-legitimiert, denn seine Erfüllung könnte nur durch eine Verfügung über das Gesamtgut geschehen. Eine solche Verfügung aber könnte nur von dem allein zur Verwaltung berechtigten Manne oder nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden.

Der Umstand, daß der Frau allgemein das Prozeßführungsrecht hinsichtlich des Gesamtgutes fehlt, hindert zwar nicht, daß sie allein oder neben dem Manne wegen einer Gesamtgutsverbindlichkeit verklagt werden kann, wenn sie für diese persönlich haftet (vgl BGB RGRK 9. Aufl § 1443, 5; § 1459, 1; Erman-Gerstenberger § 1443, 3; Soergel-Vogel 8. Aufl § 1443, 3; Stein-Jonas-Schönke ZPO 18. Aufl § 740 III; RG 105, 19 [20]; Recht 1924 Nr 647a). Eine persönliche Haftung der Frau besteht jedoch hier nicht. Die Entgegennahme der irrtümlich an sie geleisteten Zahlung enthält weder (wie etwa eine Darlehensaufnahme) einen rechtsgeschäftlichen

Verpflichtungsgrund für eine in ihrer Person entstandene Verbindlichkeit - die Zahlung ist eben ohne rechtlichen Grund erfolgt - noch, soweit nach dem Vorbringen der Parteien ersichtlich, einen Tatbestand, der ihre persönliche Haftung aus unerlaubter Handlung begründen könnte.

Daran würde sich auch nichts ändern, wenn etwa die Beklagte - was sie selbst bestreitet - den - wie dargelegt zum Gesamtgut gehörigen - Geldbetrag von 10.000,-- DM in ihr Vorbehalts- oder Sondergut verwendet hätte. Möglicherweise würde dadurch dem Gesamtgut ein Bereicherungs- oder sonstiger Herausgabeanspruch gegen die Beklagte erwachsen sein (vgl. § 1439 Satz 2 in Verb. mit § 1539 BGB; Staudinger BGB 9. Aufl. § 1466 Anm. 4). Ihre Bereicherung würde jedoch insofern nicht unmittelbar auf Kosten der Klägerin, sondern auf Kosten des Gesamtguts eingetreten sein. Im Verhältnis zur Klägerin wäre immer nur das Gesamtgut bereichert und zwar würde diese Bereicherung gegebenenfalls in dem entsprechenden Anspruch des Gesamtguts gegen die Beklagte bestehen. Der Bereicherungsanspruch der Klägerin kann sich also in keinem Falle auf eine Entreichung des Vorbehalts- oder Sonderguts der Beklagten, sondern immer nur auf eine Entreichung des Gesamtguts richten, die aber, wie dargelegt, nicht von der Frau, jedenfalls nicht ohne Mitwirkung des Mannes vorgenommen werden kann und für den sie deshalb nicht passiv legitimiert ist.

Man könnte allenfalls an eine Verurteilung der Beklagten zur Leistung unter Vorbehalt der Beschränkung ihrer Haftung auf das Gesamtgut denken (vgl. OLG 3, 242). An einer solchen Verurteilung könnte die Klägerin im Hinblick auf eine etwaige, nach Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft stattfindende Zwangsvollstreckung in das noch ungeteilte Gesamtgut

ein gewisses Interesse haben. Sie würde aber die Klä-
gerin gemäß § 743^{ZPO} nicht der Notwendigkeit entheben, auch
den Mann auf Leistung oder auf Duldung der Zwangsvoll-
streckung in das Gesamtgut zu verklagen, hätte also nur
eine geringe praktische Bedeutung. Eine Verurteilung
der Beklagten unter einem derartigen Vorbehalt ist auch
im Gesetz - vgl § 786 ZPO - nicht vorgesehen, offenbar
deshalb nicht, weil einem Gläubiger der Ehegatten mit
der rechtlichen Möglichkeit, die Ehefrau, auch wenn sie
nicht persönliche Schuldnerin ist, auf Duldung der
Zwangsvollstreckung zu verklagen - vgl RG 89, 360 [363];
OLG 16, 289; 21, 228 -, ein ausreichender Rechtsbehelf
gegeben ist. Eine Verurteilung der Beklagten unter Vor-
behalt der Beschränkung ihrer Haftung auf das Gesamt-
gut ist auch von der Klägerin hier nicht beantragt.

Aus dem von dem Berufungsgericht festgestellten
Sachverhältnis ergibt sich hiernach, daß der Klagean-
spruch nicht begründet ist. Gemäß § 565 Abs 3 Ziff 1 ZPO
war deshalb vom Revisionsgericht durch Sachentscheidung
wie geschehen zu erkennen.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 91, 101
Abs 1 ZPO.

Schmidt Raske Johannsen v. Werner Wüstenberg